**Auszüge aus den Schulmails des Ministeriums:**

**Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern**

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen (siehe hierzu III.) haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

In der Folge **entfällt** die Pflicht zur **Teilnahme am Präsenzunterricht**. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

Eine **Teilnahme an Prüfungen** ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.

aus: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200418/index.html>

Ergänzungen des Schulministeriums zur 15. Schulmail:

**Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen**

**in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine**

**Corona-relevante Vorerkrankung besteht**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere

Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei

diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so

kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die

Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen.

Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres

2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt

(§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Die

**Bezirksregierung**

**Arnsberg**

Seite 3 von 5

Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der

Eltern - oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler

selbst – aufgehoben werden.

Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist,

dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird,

aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin

oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so

kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist

das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz

zu vermerken.

Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf deren mögliche

schulische Folgen aufmerksam zu machen. Mit Blick auf das Erbringen

von Prüfungsleistungen verweise ich auf die Ausführungen der 15.

Schulmail vom 18. April 2020.